

An das

Präsidium des Nationalrates

(https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme)

An das Bundesministerium für Justiz

team.z@bmj.gv.at

Wien, am 19.10.23

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Grundbuchsumstellungsgesetz,

das Rechtspflegergesetz, das Außerstreitgesetz und das

Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2023 – GB-

Nov 2023)

Geschäftszahl: 2023-0.604.121

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

Stellungnahme:

Einleitende Bemerkungen:

Vorauszuschicken ist, dass mit der Novelle einer Entscheidung des EGMR (vom o6.04.2021, 5434/17, Liebscher/Österreich) Rechnung getragen wird. Einerseits werden Bestimmungen über die Beschränkung der Einsicht in Urkunden in der Urkundensammlung eingeführt, die bestimmte Daten des Privat- oder Familienlebens enthalten, andererseits werden

Beschränkungen der Aufnahme von bestimmten Urkunden in die Urkundensammlung

vorgesehen.

Der EGMR hat im zitierten Erkenntnis ausgeführt, dass die positiven Verpflichtungen des

Staates vom Gesetzgeber verlangen, einen rechtlichen Rahmen einzurichten, der den

wirksamen Genuss der Persönlichkeitsrechte nach Art 8 EMRK garantiert.

Zu 8 Ob 3/22g hat der Oberste Gerichtshof die Möglichkeit der Ausfertigung eines

(Teil-)Scheidungsvergleichs, der nur die für das Grundbuch rechtserheblichen

Informationen enthält, bejaht. Die Entscheidung, eine explizite gesetzliche Klarstellung

vorzunehmen und nicht allein auf die im Wege des Lückenschlusses vorgenommene

oberstgerichtliche Rechtsprechung abzustellen, ist eine rechtspolitische Entscheidung, die

zur Kenntnis zu nehmen ist.

Ob die EGMR-Entscheidung tatsächlich zwingend eine derart weitreichende Regelung, wie

sie der gegenständliche Entwurf in § 6b GUG vorsieht, erfordert, kann durchaus hinterfragt

werden, zumal durch die vorgeschlagenen Änderungen das Publizitätsprinzip des

Grundbuchs geschwächt wird.

Fest steht, dass diese Novelle einen erheblichen Mehraufwand für die Gerichte mit sich

bringt; zu dessen Abdeckung sind zusätzliche personelle Ressourcen – sowohl bei den

Richter:innen als auch beim Kanzleipersonal – erforderlich.

Im Besonderen:

Zu Art 1 (Änderung des Grundbuchumstellungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 6b):

<u>Abs 1:</u>

Zur Definition, was unter Privat- oder Familienleben zu verstehen ist, verweisen die

Erläuterungen auf Art 8 MRK und die dazu ergangene Rechtsprechung des EGMR. Der

Begriff "Privatleben" ist aber derart unscharf, dass ihn der EGMR einer erschöpfenden

Definition nicht zugänglich erachtet (so Muzak, B-VG⁶ Art 8 MRK Rz 2). Damit ist wohl mit

Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zum "Interesse an der Richtigkeit, Genauigkeit und Überprüfbarkeit von Grundbuchseintragungen" und damit einer entsprechenden hohen Anzahl von Verfahren zu rechnen. Vergleichbares wird wohl auch gelten, wenn es um Daten des Familienlebens geht, weil auch insoweit eine klare Definition kaum zu finden ist.

Abs 4:

Der Entwurf sieht vor, dass "das Gericht dem Antrag stattzugeben hat, soweit die antragstellende Person ein berechtigtes Interesse darlegt, dass bestimmt bezeichnete Daten nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden". Hier erscheint eine Präzisierung angezeigt, dass es sich hiebei um "Daten <u>des Privat- und Familienlebens</u>" (iSd Abs 1) handelt.

Wenn in den Erläuterungen (Seite 3) angeführt ist, dass der Kaufpreis oder die Parteien des Titelgeschäfts jedenfalls offen zu legen sind, dann sollte dies im Gesetz selbst angeordnet werden, da sich diese Intention des Gesetzgebers den Rechtsanwender:innen nicht ohne weiteres erschließt.

<u>Abs 5:</u>

In den Erläuterungen wird auf Seite 3 angeführt, dass das Gesetz weder dem Gericht noch den Parteien eine bestimmte Art und Weise vorgibt, wie eine bereinigte Fassung der Urkunde herzustellen ist. Weiters wird - wohl zutreffend - davon ausgegangen, dass dies in der Regel durch Unkenntlichmachung ("Schwärzung") der betroffenen Stellen erfolgt. Gerade im Falle der Schwärzung von Urkunden ist – auch im Interesse der Rechtssicherheit - eine einheitliche Vorgehensweise geboten. Hier sollten klare Vorgaben gemacht und allenfalls auch (technische) Vorkehrungen getroffen werden.

Es ist auch zu bedenken, dass die personelle Situation im Kanzleibereich der Gerichte ohnehin stark angespannt ist, sodass jeder Zusatzaufwand (ein solcher wird auch in den Erläuterungen auf Seite 3 zugestanden) die Situation weiter verschärft.

Abs 6:

Die Erläuterungen lassen erkennen, dass das Anhörungsrecht sowohl der geschützten Person als auch dem davon verschiedenen Antragsteller zukommen soll, sodass es im letzten Satz statt "oder" "und gegebenenfalls" heißen müsste.

Zu Z 2 (§ 6c):

Der Entwurf zu § 6c Abs 1 regelt lediglich den Fall der Pfandrechtsbegründung, übersieht aber, dass rechtskräftige Urteile die Exekution nach § 350 EO gestatten. Das erfordert einen Titel, der dem betreibenden Gläubiger den Anspruch auf Einräumung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung eines bücherlichen Rechts vermittelt. Wenn ein solcher Titel die Verpflichtung zur Einwilligung in die Vornahme der bücherlichen Eintragung ausspricht oder gleichwertige Leistungspflichten enthält, nach denen der Verpflichtete der betreffenden Änderung der bücherlichen Rechtslage zuzustimmen hat, kann der Erwerber des einzutragenden Rechts nach seiner Wahl direkt beim Grundbuchsgericht um die Einverleibung ansuchen oder sie über das Exekutionsgericht erzwingen (RS0004572 [T1]).

Zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Auch in der WFA wird davon ausgegangen, dass mit dieser Novelle eine Mehrbelastung verbunden sein wird, allerdings ist der zusätzliche Aufwand viel zu niedrig angesetzt. Die Annahme, dass nur eine geringe Zahl von Personen vom neu geschaffenen Antragsrecht Gebrauch machen wird, ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr ist davon auszugehen, dass (jedenfalls) Vertragserrichter:innen die Parteien auf dieses Antragsrecht explizit hinweisen werden (nicht zuletzt, um eine eigene Haftung auszuschließen), sodass mit einer großen Zahl an Verfahren zu rechnen ist. Da der Antrag gemäß § 6b Abs 1 ohnehin gebührenfrei ist, ist kein Grund ersichtlich, warum die Parteien von diesem Recht keinen Gebrauch machen sollten. Für diesen zu erwartenden Mehraufwand sind jedenfalls zusätzliche richterliche Planstellen vorzusehen.

Im Übrigen ist eine zeitnahe, engmaschige Evaluierung der Zahl der Verfahren dringend geboten.

Mag. Yvonne Summer

Vizepräsidentin